

Dagmar Oberlies und Jutta Elz

Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Fachhochschulverlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Oberlies, Dagmar; Elz, Jutta (2010). Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken. *STREIT* 28, 1, S. 3–11.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Dagmar Oberlies, Jutta Elz

Lesarten: Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken¹

Vorbemerkungen

Im Herbst 2008 fand in Wiesbaden eine Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) zum Thema *Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven*² statt, die von der einen Autorin organisiert, von der anderen mit einer Gruppe Studierender³ besucht worden war. Aufgrund des dort Gehörten – u. a. der vermeintlichen Bevorzugung von Straftäterinnen gegenüber Straftätern bei der Sanktionierung – entstand der Entschluss, sich mit den kriminalitätsbezogenen Statistiken unter dem Aspekt der Geschlechtsstruktur zu befassen. Auf dem gemeinsam Erarbeiteten basieren die folgenden Ausführungen.

„Kriminalität“ wird dabei verstanden als das Produkt eines gesellschaftlichen Prozesses, in dem einer Handlung eine Bedeutung („kriminell“) zugeschrieben wird. Das Ergebnis findet – sofern es nicht im privaten Raum und damit dem „Dunkelfeld“ verbleibt, sondern zur Kenntnis der Polizei gelangt – seinen Niederschlag in der jährlich mit den Daten des Vorjahres erscheinenden *Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)* des Bundeskriminalamtes sowie den Rechtspflegestatistiken, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und herausgegeben werden. Dabei handelt es sich v. a. um die *Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)* mit Angaben über im Erhebungsjahr rechtskräftig abgeurteilte/verurteilte Personen sowie die *Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)*, in der alle Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten erfasst werden. Diese amtlichen Erhebungen bilden demnach keine „naturegegebene“ Wirklichkeit ab, sondern sind das Resultat vielfältiger Zuschreibungen, an denen verschiedene Akteure und Akteurinnen – wie Anzeigende, Ermittlungs- und Justizbehörden, Gesetzgebung, Rechtswissenschaft, aber auch „die öffentliche Meinung“ – beteiligt sind. Dabei kommt es im Zeitverlauf immer wieder zu Umwertungen. Als Beispiele neueren Datums können gelten:

- Betäubungsmitteldelikte oder Schwangerschaftsabbruch (Entkriminalisierung) sowie
- Häusliche Gewalt, Stalking oder Umweltdelikte (Kriminalisierung)

Das hat nicht nur Änderungen des Strafrechts zur Folge, sondern u. a. Auswirkungen auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und die Verfolgungsintensität der Polizei, wie in den letzten Jahren etwa bei Sexualdelikten oder auch „Jugendkriminalität“ zu beobachten ist. Amtliche Statistiken sind somit lediglich Momentaufnahmen mehrdimensionaler Selektionsprozesse, sozusagen Stadien gelungener Etikettierung.

1. Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung

Sowohl bei der jährlichen Vorstellung der jeweils neuesten *PKS* als auch bei einer anlassbezogenen Verwendung deren Daten in den Massenmedien gilt, dass selten absolute Zahlen, stattdessen „Entwicklungen“, also – je nach Intention – Anstiege oder Rückgänge, im Mittelpunkt stehen. Um solche Veränderungen sinnvoll lesen und interpretieren zu können, müssen am Beginn jedoch Basis-Zahlen stehen. Im Hinblick auf die Geschlechtsstruktur bedeutet dies für das Jahr 2007⁴: Von 2.294.883 Personen, die laut *PKS* nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen als ausreichend verdächtig galten, eine Straftat begangen zu haben – sog. Tatverdächtige (TV) – waren lediglich 554.738 und damit 24,2 % weiblich. Mit anderen Worten: Obwohl Frauen bekanntlich etwa die Hälfte der Bevölkerung stellen, kommt dennoch auf drei männliche lediglich eine weibliche TV. Zudem zeigen sich wesentliche Unterschiede in der Deliktstruktur (Abb.1).

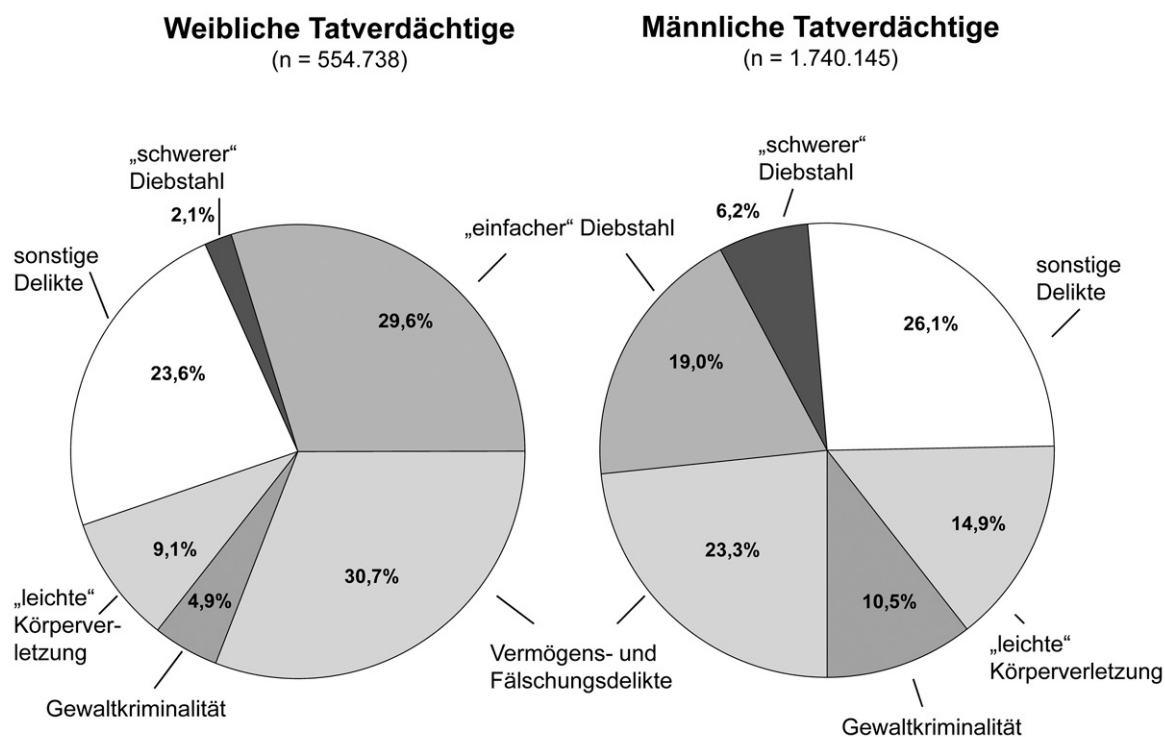
Als „Gewaltkriminalität“ werden in der *PKS* bestimmte, besonders gravierende, mit körperlicher Gewalt gegen Personen verbundene Straftatbestände zusammengefasst. Von den Sexualdelikten nach §§ 174 ff. StGB fallen nur Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gem. § 177 Abs. 2, 3, 4 StGB bzw. mit Todesfolge in die Gruppe, so dass hier weder die „einfache“ sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB noch sexuelle Missbrauchsdelikte berücksichtigt

1 Eine ausführlichere Version des vorliegenden Beitrags wird in dem Band „Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute“, hg. von Gaby Temme und Christine Künzel, im Juni 2010 im transcript Verlag, Bielefeld, erscheinen.
2 Zwischenzeitlich ist der Tagungsband erschienen: Elz (Hg.) *Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden (KrimZ) 2009.

3 Annette Bertling, Faiza Habib, Sandra Höfer, Silke Lehr, Saide Minareci, Sabine Müller, Gerardina Procida-Schreiber, Jurek Reinhardt, Janine Wenz, Simon Wind, Bianca Zenglein.

4 Die *PKS* für das Jahr 2008 lag zum Zeitpunkt des Vortrages noch nicht vor, steht inzwischen aber – wie die Statistiken der Jahre zuvor – unter www.bka.de als Download zur Verfügung.

Abb. 1: Deliktstruktur 2007, differenziert nach Geschlecht



Quelle: PKS 2007

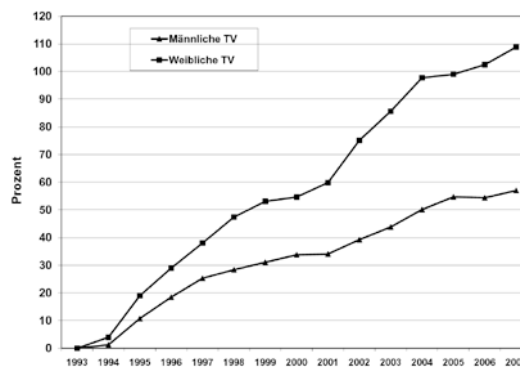
werden. Während im Jahr 2007 fast 11 % der männlichen TV die Begehung solcher Gewaltdelikte vorgeworfen wurde, war die entsprechende Quote bei weiblichen TV mit ca. 5 % nur etwa halb so hoch. Nimmt man die „leichte“ Körperverletzung hinzu, machten solche Taten mit körperlichen Übergriffen über 25 % jener Delikte aus, die von männlichen TV begangen worden sein sollen, während der Anteil bei weiblichen TV lediglich 14 % betrug.

Demgegenüber stellten Eigentums-, Vermögens- und Fälschungsdelikte etwa 62 % der Verdachtsfälle gegenüber Mädchen und Frauen, hingegen unter 50 % derjenigen gegenüber Jungen und Männern. Zudem gibt es *innerhalb* der Diebstahlskriminalität wesentliche Unterschiede bezüglich der Tatschwere, soweit diese durch die Anwendung verschiedener Paragraphen in der PKS ihren Ausdruck findet: Etwa 7 % *aller* Diebstähle, die weibliche TV begangen haben sollen, waren von „schwerer“ Natur, während dies auf fast 25 % jener Diebstähle zutraf, deren Begehung männlichen TV vorgeworfen wurde – eine Differenz, auf die in Kapitel 2 zurück zu kommen sein wird.

Aus dem Vorangestellten ergibt sich, dass es für die Darstellung – und damit die „Lesart“ – von (Kriminalitäts-)Entwicklungen wesentlich ist, ob man

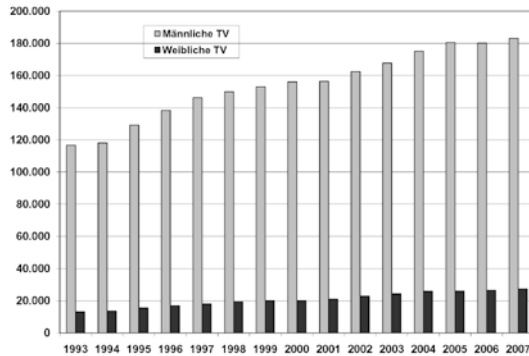
für Vergleichsgruppen (hier männliche vs. weibliche TV) einen identischen „Nullpunkt“ setzt und von diesem aus prozentuale Entwicklungen beschreibt, oder ob man absolute Zahlen verwendet. In den Abb. 2 und 3 wird das am Beispiel der genannten Gewaltkriminalität verdeutlicht.

Abb. 2: Entwicklung der TV-Zahlen bei Gewaltkriminalität 1993–2007, differenziert nach Geschlecht (prozentual)



Quelle: PKS Zeitreihen

Abb. 3: Entwicklung der TV-Zahlen bei Gewaltkriminalität 1993–2007, differenziert nach Geschlecht (absolut)



Quelle: PKS Zeitreihen

Zwar hat sich – wie aus beiden Abbildungen ersichtlich – die Zahl der weiblichen TV in dieser Deliktgruppe zwischen 1993 und 2007 und damit innerhalb von 15 Jahren tatsächlich mehr als verdoppelt, während sie bei männlichen TV um weniger als 60 % gestiegen ist. Da sich ähnliche Entwicklungen auch bei anderen Delikten zeigen, sind „Lesarten“ wie jene, dass „in den letzten Jahren die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen deutlich angestiegen ist“ (so die Redaktion in der Einführung zu *Schmölzer* 2003: 58), bzw. „die Anstiegsraten bei den Frauen [...] überwiegend höher oder zumindest in gleichem Maße gestiegen [sind] wie die der Männer“ (*Heinz* 2004: 31),

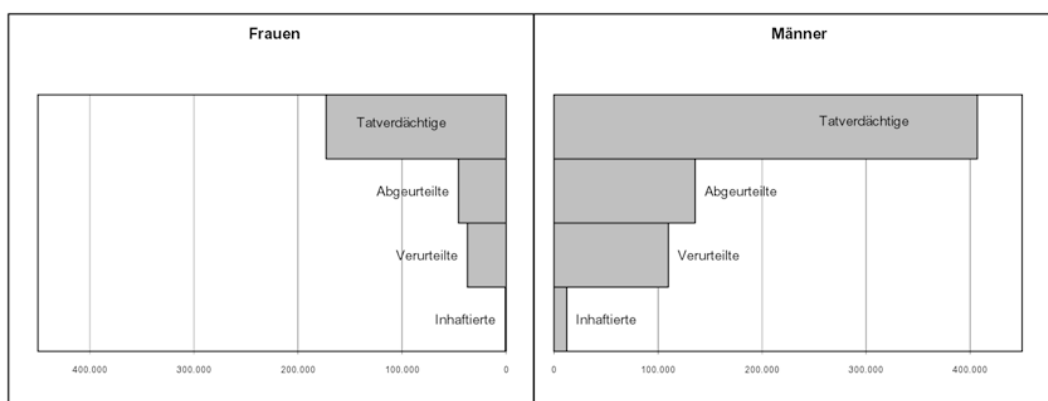
somit nicht falsch und außerdem medienwirksam. Allerdings erlaubt erst die Darstellung anhand absoluter Zahlen wie in Abbildung 3 den zwar nicht so spektakulären, aber notwendigen (An-)Schluss: „Dies ändert aber nichts daran, dass Frauen weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind, insbesondere im Bereich der schweren Kriminalitätsformen.“ (ebd.)⁵

2. Selektion und Sanktion

Um den Selektionsprozess während der Strafverfolgung darzustellen, wird häufig auf ein „Trichtermodell“ zurückgegriffen (dies zunächst ohne Differenzierung nach dem Geschlecht). Die amtlichen Statistiken, auf die das Modell in seinen verschiedenen Versionen Bezug nimmt, sind allerdings aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze und -zeiträume nur eingeschränkt kompatibel. In Deutschland gibt es nämlich keine „Verlaufsstatistik“, anhand derer man den Weg eines/r TV durch das strafrechtliche System verfolgen könnte. Allerdings wird weitgehend davon ausgegangen (oder zumindest nicht problematisiert), dass sich die damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten bei Frauen und Männern vergleichbar auswirken. Deshalb wird das „Trichtermodell“ in einer Differenzierung nach dem Geschlecht gerne als Beleg für die Bevorzugung von Frauen im Selektions- und Sanktionsprozess – auch kurz „Frauenbonus“ genannt – gelesen (so etwa *Geißler/Marißen* 1988).

Tatsächlich werden Frauen nicht nur seltener als Männer polizeilich registriert. Aus Abb. 4, die den Se-

Abb. 4: Selektionsprozess bei Diebstahlsdelikten 2007, differenziert nach Geschlecht



Quelle: PKS 2007, StVerfStat 2007, StVollzStat 2007

⁵ Zur Entwicklung der absoluten Zahlen von 1993 bis 2007 im Hinblick auf die Gesamtkriminalität siehe *Schmölzer* (2009: 24).

lektionsprozess bei Diebstahlsdelikten zum Gegenstand hat, ergibt sich, dass weibliche TV – geht man von dem „Trichter“ aus – gegenüber männlichen zudem etwas seltener ab- bzw. verurteilt und sehr viel seltener inhaftiert werden. Für Diebstahlsdelikte (in „einfacher“ und „schwerer“ Form) würde das auf der Grundlage der Statistiken aus dem Jahr 2007 bedeuten: Während die Ab- bzw. Verurteilungsquote weiblicher TV nur gut 26 % bzw. 21 % beträgt, beläuft sie sich bei männlichen auf ca. 33 % bzw. 27 %. Und der Anteil Inhaftierter, bezogen auf Verurteilte, macht bei Frauen lediglich gut 2 %, bei Männern hingegen 11 % aus. Das hieße letztlich: Während von 200 weiblichen TV, denen die Begehung eines Diebstahls vorgeworfen wurde, lediglich eine inhaftiert wurde, kommen auf eine entsprechende Zahl männlicher TV sechs Inhaftierte.

Vordergründig liest sich das beeindruckend. Von einem *Frauenbonus* kann man aber nur sprechen, wenn das Geschlecht auch tatsächlich der Grund für diese stärkere Ausfilterung ist. Das wäre aber zu kurz gedacht. Um ein früheres Beispiel einer der Autorinnen (*Oberlies* 1990: 129) aufzugreifen: „Wir würden ja auch nicht behaupten, das Geschlecht sei der Grund dafür, dass Männer weniger Badewasser ver-

brauchen.“ Denn berücksichtigt und kontrolliert man die Variablen Größe und Gewicht (und damit die Wasserverdrängung), erledigt sich die Geschlechtzugehörigkeit als diskriminierendes Merkmal.

Und so stellt sich die Frage nach den Unterschieden hinter dem – vermeintlich – Gleichen. Dabei ist zu bedenken, dass das Abstellen auf die Statistiken u. a. eine Beschränkung auf die rechtliche Einordnung einer Tat zur Folge hat. So muss etwa offen bleiben, ob zwischen den Geschlechtern – bei derselben strafrechtlichen Einordnung! – Unterschiede in der Begehungsweise von Straftaten und bei den zugrunde liegenden Motiven bestehen.

a) *Tatschwere*

So zeigt sich z.B. beim Diebstahl, dass nach der PKS nicht nur der Anteil von „schweren“ an allen Diebstählen bei Männern 3,5 Mal so hoch ist wie derjenige bei Frauen. Darüber hinaus gibt es *innerhalb* des somit verbleibenden „einfachen“ Diebstahls einen gravierenden Unterschied: Während es sich bei Taten weiblicher TV zu etwa 80 % um Ladendiebstähle handelt, beträgt die entsprechende Rate bei männlichen TV nur ca. 60 %. Mit anderen Worten: 73 von 100 Frauen, die der Begehung *irgendeines* Diebstahls verdächtigt werden, sollen einen Ladendiebstahl begangen haben, während dies nur auf 45 von 100 Männern zutrifft.

Für die hiesigen Ausführungen ist v. a. relevant, dass der Wert der gestohlenen Waren beim Ladendiebstahl vergleichsweise gering ist: Lt. *PKS* lag er im Jahr 2007 in über der Hälfte der Fälle unter 15 Euro – Taten, die in der *PKS* (2008: 161) dann auch „Bagatelldelikte“ genannt werden –, während das nur auf ein Viertel *aller* „einfachen“ Diebstähle (also sogar unter Einschluss des Ladendiebstahls als Untergruppe) zutraf. Ähnliches lässt sich für andere Delikte zeigen wie z.B. beim „Waren- und Warenkreditbetrug“. Aufgrund der Unterschiede bei der Gesamtkriminalität und solcher innerhalb einzelner Straftatengruppen) liest man zum anteilig größeren „Schwund“ von Frauen zwischen „Tatverdacht“ und „Verurteilung“ bei *Heinz* (2004: 29) dann auch zu Recht: „Freilich beruht dies weniger auf einem ›Frauenbonus‹ der Justiz als vielmehr darauf, dass der Anteil der ›leichten‹ Kriminalität, die sich eher für eine Einstellung eignet, bei Frauen größer ist als bei Männern.“

Die „Schwere“ der Kriminalität ist weiterhin bedeutsam für Art (und Dauer) einer eventuellen Strafe und somit für die Ausfilterung zwischen Verurteilung und Inhaftierung. Der demnach stärkere „Schwund“ weiblicher Verurteilter lässt sich bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts zunächst auf zwei Punkte zurückführen:

- Verurteilte Frauen erhalten häufiger als verurteilte Männer Geld- statt Freiheitsstrafen (*StVerfStat* für 2007: Frauen 89 %, Männer 80 %).
- Werden Freiheitsstrafen verhängt, handelt es sich bei Frauen häufiger um aussetzungsfähige – also solche bis maximal zwei Jahren Dauer –, deren Vollstreckung auch tatsächlich öfter ausgesetzt wird (*StVerfStat* für 2007: Frauen: aussetzungsfähig: 96,4 %, davon ausgesetzt: 84,4 %; Männer: aussetzungsfähig: 91,7 %, davon ausgesetzt: 75,4 %).

Berücksichtigt man auch hier, welche Straftaten den Sanktionen zugrunde liegen, lässt sich beispielhaft zeigen: Während lt. *StVerfStat* im Jahr 2007 etwa 21 % aller Verurteilungen, die Frauen betrafen, wegen „einfacher“ Diebstähle ergingen und weniger als 4 % wegen „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ (nach den §§ 223-231 StGB), beliefen sich diese Quoten bei verurteilten Männern einerseits auf lediglich 11 %, andererseits auf fast 9 %.

Überprüft man deshalb die für „einfachen“ Diebstahl und gefährliche Körperverletzung verhängten Strafen, stellt man allerdings fest, dass weibliche Verurteilte auch innerhalb dieser Gruppen anteilig häufiger Geldstrafen und im Falle von Freiheitsstrafen eher solche von niedriger Dauer erhalten. Beim „einfachen“ Diebstahl dürfte u. a. bedeutsam sein, dass Frauen – wie ausgeführt – eher als Männer verdächtigt werden, diesen *in Form von Ladendiebstahl* begangen zu haben, was sich auch noch auf der Verurteilungsebene durch niedrigere Strafen auswirken sollte. Das lässt sich mangels Differenzierung anhand der *StVerfStat* jedoch nicht verifizieren.

Hinzu kommen aber weitere Aspekte, die erneut sowohl auf der Ebene der Einstellungen (statt Verurteilungen) als auch der der Sanktionierungen eine Rolle spielen, nämlich die „Mehrfachtäterschaft“, die strafrechtliche Vorbelastung sowie die Legalbewährung.

b) Mehrfachtäterschaft, strafrechtliche Vorbelastung und Legalbewährung

Dafür, dass Frauen eher als Männer mit lediglich einer Tat polizeilich auffällig werden, sprechen die Daten der PKS zu den „Mehrfachtätern“. Bei diesen handelt es sich um TV, die zuvor schon mindestens einmal „als TV in Erscheinung getreten sind“ (PKS 2008: 126). Nach der PKS erfüllten im Jahr 2007 über 45 % der männlichen TV, hingegen nur knapp 29 % der weiblichen das Merkmal „Mehrfachtäterschaft“. Stellt man auf „einfachen“ Diebstahl ab, erhöht sich die Quote für Männer auf über 47 %, bei Frauen sinkt sie unter 28 %. Bei gefährlicher bzw. schwerer Körperverletzung – eine Trennung ist hier nicht möglich – steigen die Raten auf fast 58 % und gut 39 %.

Auch Vorstrafen sind schon bei der Frage nach Einstellung statt Anklage relevant, wirken sich aber besonders bei der Sanktionsentscheidung aus. In der *PKS* wird die Vorstrafenbelastung nicht erfasst, jedoch in der *StVerfStat* und der *StVollzStat*. Danach waren im Jahr 2007 ca. 60 % der männlichen Verurteilten sowie 70 % der am Stichtag 31.03.2007 in Freiheitsstrafe befindlichen Männer vorbestraft, während die Quoten bei Frauen lediglich 44 % bzw. 57 % betragen.

Angesichts der bisherigen Befunde – weniger schwerwiegende Kriminalität, weniger Mehrfachtäterschaft, weniger Vorstrafen – ist eine (wie oben dargestellte) jeweils maximal 9 % günstigere Quote von Frauen bei

- Geld- statt Freiheitsstrafen,
 - Freiheitsstrafen bis maximal zwei Jahren statt solcher von längerer Dauer,
 - Aussetzung der Vollstreckung von aussetzungsfähigen Strafen statt Vollzug
- an sich nicht erstaunlich.

Damit sind aber noch nicht alle Unterschiede angesprochen. Die beiden folgenden lassen sich unter „Legalbewährung“ zusammenfassen: keine Rückfälligkeit sowie Begleichung einer verhängten Geldstrafe. Denn die Gruppe der Inhaftierten umfasst nicht nur Personen, die unmittelbar und ohne Unterbre-

chung in den Vollzug der Freiheitsstrafe gelangt sind, sondern auch solche, bei denen

- die Vollstreckung zuerst ausgesetzt worden war, diese Entscheidung später aber widerrufen wurde;
- die Vollstreckung nach einer Teilverbüßung ausgesetzt wurde, dann aber ebenfalls ein Widerruf dieser Entscheidung erging;
- eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde.

Somit stellt sich die Frage nach der Rückfälligkeit, denn Widerrufsentscheidungen hängen wesentlich mit der Begehung neuer Straftaten zusammen. Dass es hierbei erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, zeigen die Ergebnisse der 2003 erstmals veröffentlichten *Rückfallstatistik*. Für diese wurde ermittelt, ob im Jahr 1994 Verurteilte bzw. in diesem Jahr aus dem Straf- oder Maßregelvollzug Entlassene innerhalb von vier Jahren neuerlich wegen der Begehung von Straftaten sanktioniert wurden (*Jehle/Heinz/Sutterer*). Danach liegt „die Rückfallsquote von Frauen mit 24 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 38 % [...]. Diese Differenz bleibt durchweg erhalten, wenn man nach den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterscheidet [...]“. (ebd.: 47). Insofern ist davon auszugehen, dass bei Frauen eher als bei Männern eine primäre Vollstreckungsaussetzung oder eine Strafrestausssetzung *nicht* widerrufen wird und sie deshalb nicht bzw. nicht wieder inhaftiert werden.

Weiter handelte es sich nach einer unregelmäßig erscheinenden *Statistik* des Statistischen Bundesamtes *zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten* (2007), die aber für den Stichtag 31.03.2007 vorliegt, bei 7 % der zum Erhebungszeitpunkt laufenden Freiheitsstrafen um „Ersatzfreiheitsstrafen“, also solche, die gemäß § 43 StGB anzutreten sind, wenn eine an sich verhängte Geldstrafe „uneinbringlich“ ist und der Verurteilte die Vollstreckung nicht durch Arbeitsleistungen nach Art. 293 EGStGB abgewendet hat. Setzt man die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen in Beziehung zur Zahl der verhängten Geldstrafen und differenziert dabei zwischen verurteilten Frauen und Männern, so zeigt sich, dass bei ersteren auf *eine* angetretene Ersatzfreiheitsstrafe 368 verhängte Geldstrafen kommen, bei Männern dieses Verhältnis aber nur eins zu 134 beträgt. Mit anderen Worten: Bei Männern scheitert die Vollstreckung der Geldstrafe (durch Zahlung oder Arbeitsleistungen) demnach 2,5 Mal so häufig wie bei Frauen.

All das legt nahe, dass Frauen keinen „Bonus“ erhalten, sondern dass *Menschen*, die u. a. häufiger als andere

- mit nur einem Delikt von zudem leichter Natur in Erscheinung treten,

— nicht vorbestraft sind und nicht rückfällig werden,

gerichtlicherseits auch häufiger keine oder nur eine geringe Strafe erhalten. Das scheint uns berechtigt und führt angesichts der gravierenden Unterschiede zwischen straffälligen Männern und Frauen hinsichtlich Tatschwere, Mehrfachtäterschaft, Vorbelastung und Legalbewährung sowie eingedenk der Tatsache, dass ein Teil des vermeintlich stärkeren Schwundes bei Frauen nur erfassungstechnisch bedingt ist, eher zu der Frage, ob die im „Trichter“ zum Ausdruck kommenden Unterschiede in der Ausfilterung eigentlich nicht zu gering sind.

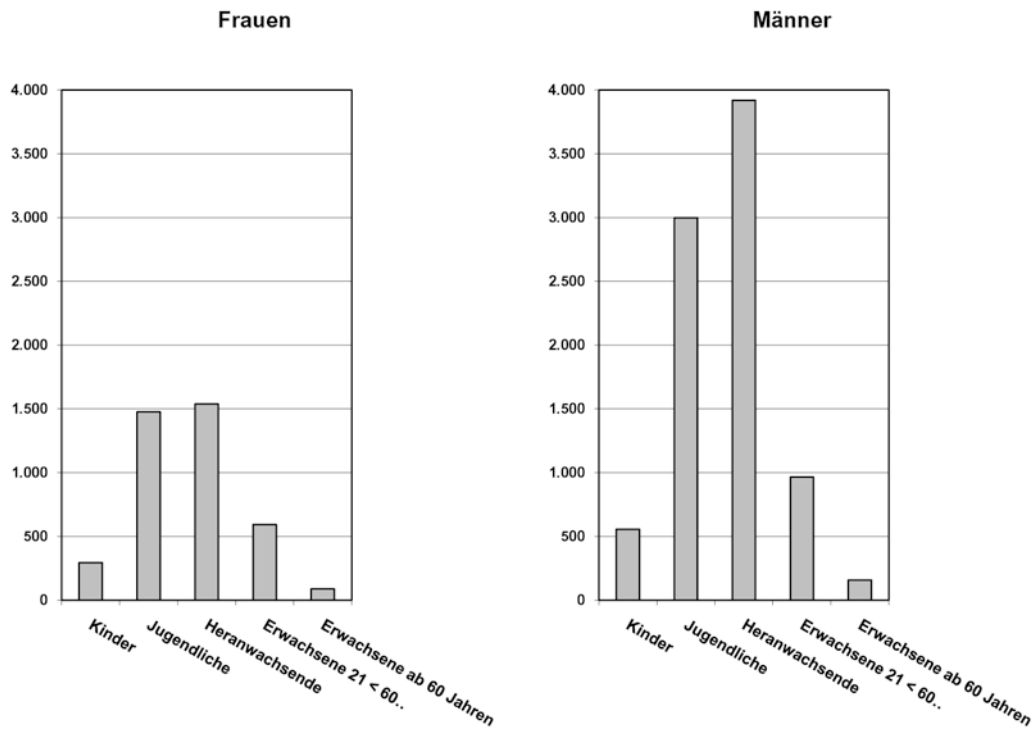
3. Opferrisiko und Kriminalitätsfurcht

„Kriminalität, Geschlecht und amtliche Statistiken“ lässt sich auch noch unter einem anderen Aspekt „lesen“, nämlich dem des „Opfer-Sein“. Erneut stellt sich die Frage nach dem Unterschied zwischen den Geschlechtern im Sinne eines „Seltener-Häufiger“. Und auch dazu finden sich Daten in der *PKS* – und zwar nur in dieser. Opfer sind danach „natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete“ (2008: 14).

Von besonderem Interesse ist die für ausgewählte Straftaten(gruppen) berechnete „Opfergefährdungszahl“ (OGZ), für die die „Zahl der Opfer [...] auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils“ (ebd.) bezogen wird. Zweierlei gilt es aber anzumerken: Erstens handelt es sich genau genommen nicht um eine *Gefährdungszahl*, denn gezählt werden mit ihr ja Personen, die zumindest nach der *PKS* tatsächlich Opfer einer angezeigten Straftat geworden sind; aus den OGZ wird aber lediglich eine entsprechende Gefahr abgeleitet. Zweitens wäre die OGZ *nur* für die Frage der (annähernden) Unterschiede zwischen den Geschlechtern nicht erforderlich. Denn bei einem Merkmal, das eine Gruppe in zwei etwa gleich große Hälften teilt, ergibt sich die Belastung schon aus den Opferzahlen selbst: Kommt auf eine Gruppe mehr als die Hälfte der Opfer, dann ist sie die belastetere. Erst wenn Geschlecht *und* Alter berücksichtigt werden sollen, muss die OGZ herangezogen werden.

Aus Abb. 5 mit den OGZ des Jahres 2007 für vollendete Körperverletzungen (nach §§ 223-231 StGB) ergibt sich, dass die Belastung für Mädchen und Frauen in allen Altersgruppen geringer ist als die von Jungen und Männern. Stellt man nur auf das Geschlecht ab, beläuft sich die OGZ auf 486 (weiblich) gegenüber 936 (männlich). In Prozenten ausgedrückt: Der Polizei bekannte Opfer von Körperverletzungen waren im Jahr 2007 zu 35 % weiblich und somit zu 65 % männlich. Betrachtet man die OGZ für „Gewaltkriminalität“ (vollendete Fälle), und er-

Abb. 5: OGZ bei vollendeten Körperverletzungen 2007, differenziert nach Geschlecht und Altersgruppen



Quelle: PKS 2007

höht sie um die dort fehlende Kategorie „einfache sexuelle Nötigung“, beläuft sie sich für Frauen auf 158, für Männer auf 388; somit reduziert sich der Anteil von Frauen auf 30 %.⁶

War es zuvor der „Frauen-Bonus“, den wir so aus den Statistiken nicht lesen konnten, sind es nun die Ergebnisse der Befragungen zu „Kriminalitätsfurcht“, die in der Statistik keine Basis finden. Denn „zu dem wohl stabilsten, international immer wieder bestätigten Resultat der Verbrechensforschung zählt, dass Frauen mehr Furcht haben, Opfer einer Straftat zu werden und sich unsicherer fühlen als Männer“ (Kury/Obergfell-Fuchs 2003: 15); ein Phänomen, das auch „Kriminalitäts-Furcht-Paradox“ (ebd.) oder „Viktimisierungsparadox“ (2. PSB, 2006: 507) genannt wird.

Sehr verkürzt lassen sich in Forschung und Literatur vier Ansätze zur Erklärung finden:

— Frauen haben nicht häufiger als Männer Angst, Opfer einer Straftat zu werden; sie sind nur eher bereit, dies in Befragungen auch anzugeben (2. PSB 2006: 507).

— Der geringen OGZ von Frauen im Hellfeld steht durch nicht polizeilich erfasste Viktimisierungen von Frauen im sozialen Nahraum ein besonders großes Dunkelfeld gegenüber (z. B. Müller/Schröttle 2004: 158 ff.).

— Frauen fühlen sich aus spezifischen Gründen verletzbarer als Männer, etwa weil sie aufgrund geringerer körperlicher Stärke Angriffen weniger entgegen zu setzen hätten, sie sich eher als Männer mit dem besonders angstbesetzten Thema eines sexuellen Übergriffs befassen (müssen), sie zwar vielleicht nicht häufiger als Männer schon einmal Opfer einer Straftat wurden, dies bei ihnen aber (zumindest) zu einer sensibleren Wahrnehmung führt, während Männer ein solches Erlebnis eher bagatellisieren oder sogar durch besonders risikobehaftetes Verhalten neutralisieren (Kury/Obergfell-Fuchs 2003: 15 f. m. w. N.).

— Das Wissen von Männern und Frauen über Kriminalität wird in erster Linie durch die (Boulevard-)Medienerstattung geprägt. Dies führt neben einer allgemeinen Überschätzung des Kriminalitätsaufkommens v. a. zu einer Verzerrung im

⁶ Angaben zu Sexualkriminalität in Gänze sind anhand der PKS-Daten nicht möglich.

Hinblick auf an sich seltene Vorkommnisse (z. B. *Schwind u. a.* 2001: 252 ff.) wie (Sexual)morde oder Sexualdelikte in Gänze – Taten, die vor allem das Sicherheitsgefühl von Frauen betreffen.⁷

Einige Studierende haben im Rahmen unserer Beschäftigung mit der Thematik eine schriftliche Umfrage unter Studierenden der Fachhochschule Frankfurt durchgeführt. Dazu haben sie einen Fragebogen entwickelt, den sie Personen auf dem Campus mit der Bitte gaben, an dieser – natürlich anonymen – Befragung teilzunehmen. 131 Männer und 110 Frauen haben sich beteiligt, nur wenige eine Mitarbeit verweigert. Schon aufgrund der Befragtengruppe erhebt diese Studie keinen Anspruch auf Repräsentativität. Außerdem konnten in der knapp bemessenen Zeit nur einige Thesen und Fragen angerissen werden. Umso interessanter sind die Ergebnisse:

Tabelle 1: Befragung zu Kriminalitätsfurcht – Ausgewählte Ergebnisse

	Frauen (N = 110)	Männer (N = 131)
Wer wird Ihrer Meinung nach häufiger Opfer einer Straftat?	Frauen: 76,8 %	Frauen: 80,7 %
Gab es Situationen, die Anlass zur Befürchtung gaben, Opfer einer Straftat zu werden?	Ja: 33,7 %	Ja: 33,1 %
Haben Sie Angst vor einer Schlägerei?	Ja: 18,6 %	Ja: 21,5 %
Haben Sie Angst vor einem Überfall?	Ja: 42 %	Ja: 19,5 %
Wie oft denken Sie daran, dass Sie Opfer einer Straftat werden könnten?	Sehr selten: 28,2 %	Sehr selten: 47,2 %

In zwei Punkten ähneln sich die Quoten der männlichen und weiblichen Befragten frappierend: Auch unter Studierenden unterliegt die Mehrheit, nämlich je um 80 %, dem Irrtum, dass Frauen häufiger als Männer Opfer einer Straftat werden. Und jeweils etwa ein Drittel gab an, schon einmal in einer Situation gewesen zu sein, die Anlass zur Befürchtung gab, Opfer einer Straftat zu werden. Im Hinblick auf (vermeintliches) Wissen und Erfahrung gibt es also keine geschlechtsbezogenen Unterschiede.⁸

7 Eine weitere Verzerrung dürfte es zudem bezüglich der TV-Opfer-Beziehung geben: Bei „Gewaltkriminalität“ bestand zwischen TV und ihren weiblichen Opfern lt. PKS im Jahr 2007 nur zu 35 % „keine Vorbeziehung“ (bei männlichen Opfern zu 50 %); wobei dieser Anteil wahrscheinlich noch zu hoch ist, da solche

Noch mehr erstaunt das nächste Ergebnis: Angesichts der Tatsache, dass eine „Schlägerei“ im „Alltagswissen“ wohl eher als „Sache unter Männern“ angesehen wird – was zudem die PKS in der Rubrik „gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Plätzen und Wegen“ mit einer Männerquote von 88 % (TV) bzw. 83 % (Opfer) im Jahr 2007 nahe legt – war die Erwartung, dass eher Männer als Frauen die Frage nach Angst vor einer solchen bejahen würden. Stattdessen taten dies mit um die 20 % annähernd gleich viele männliche wie weibliche Befragte. Offen muss hier bleiben, ob manche Männer keine solche Angst einräumen wollten, ob sie das Risiko für sich – etwa aufgrund der eigenen Alters- und Sozialgruppenzugehörigkeit – so gering einschätzten oder ob sie der Meinung waren, sich in einer Schlägerei ausreichend schützen zu können, ihnen eine Schlägerei also „keine Angst macht“.

Demgegenüber fürchten mit über 40 % zu weniger als 20 % doppelt so viele befragte Frauen wie Männer, Opfer eines Überfalls zu werden. Das wird – obwohl die Frage nicht explizit auf eine sexualbezogene Tat ausgelegt war – zumindest auch auf die Angst vor überfallartigen Vergewaltigungen (so eine Untergruppe in der PKS) zurückzuführen sein. Hinzu kommt wahrscheinlich die Furcht vor Taten wie dem sog. „Handtaschenraub“, der in der PKS zur Straßekriminalität zählt und dessen Opfer zu 93 % Frauen sind. Insgesamt ist aber zu bedenken, dass z. B. diese beiden Delikte – überfallartige Vergewaltigungen und Handtaschenraub – nach der PKS im Jahr 2007 nur wenig mehr als 0,1 % der bekannten Gesamtkriminalität ausmachten.

Es bleibt der Befund, dass mit 47 % fast jeder zweite Mann nur „sehr selten“ darüber nachdenkt, dass er Opfer einer Straftat werden könne, während das lediglich auf 28 % der weiblichen Befragten zutrifft. Insbesondere dieses letzte Ergebnis sehen wir ambivalent, denn um *Kury/Obergfell-Fuchs* (2003: 17) zu zitieren: „Verbrechensfurcht kann durchaus ›sinnvoll‹ sein, wenn sie dazu beiträgt, hoch risikobehaftete und mit großer Opferwahrscheinlichkeit versehene Situationen nicht aufzusuchen. Kontraproduktiv ist sie dann, wenn sie in überzogener Weise den Einzelnen einschränkt und seine Lebensqualität mindert, ohne die persönliche Sicherheit merkbar zu erhöhen.“

Welche der oben genannten Thesen das „Kriminalitäts-Furcht-Paradox“ (*ebd.*, 15) nun erklären, wissen wir nicht; an allen mag „etwas Wahres“ sein. Und alle führen uns zu der Frage, ob nicht auch Op-

Taten eher als in Konstellationen mit Vorbeziehung begangene zur Anzeige gelangen.

8 Wobei nicht gefragt wurde, wer tatsächlich schon einmal Opfer einer Straftat geworden war.

fer- und Täter-Sein – im gesellschaftlichen Diskurs – ein Geschlecht haben.

Literaturverzeichnis

- Bundeskriminalamt (Hg.) (2008): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2007*. Wiesbaden unter: www.bka.de [15.10.2009], darin: Bundeskriminalamt (Hg.) *PKS-Zeitreihen 1987 bis 2008*, 1. Aufgliederung der Tatverdächtigen – männlich – nach Alter ab 1987, 2. Aufgliederung der Tatverdächtigen – weiblich – nach Alter ab 1987
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2001): *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin; unter: www.bmj.de/files/- [15.10.2009]
- Elz, Jutta (Hg.) (2009): *Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven*. Wiesbaden. dortige Auswahlbibliographie unter: www.krimz.de [15.10.2009]
- Geißler, Rainer/Marißen, Norbert (1988): „Junge Frauen und Männer vor Gericht – geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 40, S. 505-526.
- Heinz, Wolfgang (2004): *Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik*. Konstanz, unter: [www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf] [15.10.2009]
- Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter (2003): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Berlin, unter: www.bmj.de [15.10.2009]
- Kury, Helmut & Oberfell-Fuchs, Joachim (2003): „Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen. Ein komplexes und schwierig zu fassendes Phänomen“, in: *Der Bürger im Staat, Heft „Sicherheit und Kriminalität“*, Jg. 53, H.3, S. 9-17, unter: [www.buergerimstaat.de/1_03/Kriminalitaet.pdf] [15.10.2009]
- Müller, Ursula/Schrötle Monika (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin, unter: www.bmfsfj.de [15.10.2009]
- Oberlies, Dagmar (1990): „Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung – oder: Wie sich Frauenkriminalität errechnen lässt“, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 42, S. 129-143.
- Schmölzer, Gabriele (2003): „Geschlecht und Kriminalität. Zur kriminologischen Diskussion der Frauenkriminalität“, in: *Der Bürger im Staat, Heft „Sicherheit und Kriminalität“*, Jg. 53, H.3, S. 58-64, unter: www.buergerimstaat.de/1_03/Kriminalitaet.pdf [15.10.2009]
- Schmölzer, Gabriele (2009): „Frauen als ›die bessere Hälfte‹ der Menschheit? Statistische und empirische Erkenntnisse“, in: Elz, Jutta (Hg.), *Täterinnen – Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden, S. 21-44.
- Schwind, Hans-Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger (2001): *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998*. Neuwied.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2007): *Bestand der Gefangenen und Verurteilten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres* (Stand: 06.07.2007). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2008): *Strafvollzugsstatistik 2007 = Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 4.1 „Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen“*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2009): *Strafverfolgungsstatistik 2007 = Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 3 „Strafverfolgung“*. Wiesbaden
- Alle amtlichen Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes stehen als Download gratis zur Verfügung; zu finden sind sie über www.destatis.de / Publikationen / Fachveröffentlichungen / Rechtspflege